

**Verordnung
über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen
in der Gemeinde Halblech (Ladenschlussverordnung)**

Vom 31.01.2023

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340), zuletzt geändert am 14. September 2011 (GVBl. S. 442), erlässt die Gemeinde Halblech folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) In der Gemeinde Halblech dürfen im Jahre 2023 Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren die für die Gemeinde kennzeichnend sind, abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit

**vom 26. März 2023 bis 29. Oktober 2023
von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

feilgehalten werden. Ausgenommen aus diesem Zeitraum ist **Karfreitag, der 07.04.2023**. Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

(2) Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§ 17), des Mutterschutzgesetzes (§ 8) und des Gesetzes über den Ladenschluss (§ 17) sind hierbei zu beachten.

§ 2

Wer entgegen § 1 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 26. März 2023 in Kraft und mit Ablauf des 29. Oktober 2023 außer Kraft.

Gemeinde Halblech
Halblech, den 31.01.2023

gez.

Johann Gschwill
Erster Bürgermeister